

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen geben, die für Sie als zugelassener Einlagerer von Bedeutung sind. Das Merkblatt kann natürlich nicht abschließend auf alle Einzelheiten eingehen. Maßgeblich sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung – insbesondere die Abgabenordnung (AO), das Energiesteuergesetz (EnergieStG) und die Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) – sowie die in der Erlaubnis getroffenen Regelungen. Die gesetzlichen Bestimmungen und die für Sie relevanten Vordrucke stehen unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

<b>1.</b>	<b>Entstehung, Anmeldung und Fälligkeit der Steuer bei Entnahme in den freien Verkehr</b>
<b>1.1</b>	<b>Die Steuer entsteht</b> dadurch, dass Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG aus dem Steuerlager <sup>1</sup> entfernt werden, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG anschließt, oder dass sie zum Ge- oder Verbrauch innerhalb des Steuerlagers entnommen werden (Entnahme in den freien Verkehr). Energieerzeugnisse gelten als aus dem Steuerlager entfernt oder als innerhalb des Steuerlagers entnommen, sobald sie aus den zugelassenen Lagerstätten entnommen sind (§ 23 EnergieStV). Schließt sich an die Entnahme in den freien Verkehr ein Verfahren der Steuerbefreiung (§ 24 Abs. 1 EnergieStG) an, kommt es zu keiner Steuerentstehung (§ 8 Abs. 1 EnergieStG).
<b>1.2</b>	Energieerzeugnisse unterliegen dem <b>Steuertarif</b> des § 2 EnergieStG.
<b>1.3</b>	<b>Steuerschuldner</b> für die von Ihnen oder auf Ihre Veranlassung aus dem Steuerlager entfernten Energieerzeugnisse sind Sie als zugelassener Einlagerer. Bestehen Zweifel an der Zuordnung der Entnahme, so ist der Inhaber des Steuerlagers Steuerschuldner.
<b>1.4</b>	<b>Steueranmeldung und Fälligkeit</b>  Für Energieerzeugnisse, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, haben Sie bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung (Vordrucke 1100 und 1101) abzugeben (§ 8 Abs. 3 EnergieStG und § 23a EnergieStV).  Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am zehnten Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats fällig (§ 8 Abs. 5 EnergieStG). Abweichend davon ist die Steuer, die im November entstanden ist, am 27. Dezember fällig (§ 8 Abs. 6 EnergieStG).  Wenn Sie im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 60 Millionen Euro Energiesteuer entrichtet haben, haben Sie für Energieerzeugnisse, für die die Steuer in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember entstanden ist, bis zum 22. Dezember eine Steueranmeldung abzugeben (§ 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 EnergieStG). Die Steuer ist am 27. Dezember fällig. Statt der tatsächlich entstandenen Steuer kann auch ein Durchschnittsbetrag angemeldet werden (§ 8 Abs. 4 Satz 3 EnergieStG). Wollen Sie die Steuer nach dem Durchschnittsbetrag anmelden, so zeigen Sie mir dies bitte bis zum 31. Oktober jedes Kalenderjahres schriftlich an.  Für die Steuer, die in der Zeit vom 19. bis 31. Dezember entstanden ist, ist bis zum 15. Januar des Folgejahres eine Steueranmeldung abzugeben (§ 8 Abs. 4 Satz 4 EnergieStG). Ist die Steuer für den Zeitraum 1. bis 18. Dezember nach dem Durchschnittsbetrag angemeldet worden, so ist die Anmeldung der Steuer für diesen Zeitraum in der für den Dezember abzugebenden Steueranmeldung nachzuholen (§ 8 Abs. 4 Satz 5 EnergieStG).
<b>2.</b>	<b>Zahlung</b>
<b>2.1</b>	<b>Rechtzeitige Zahlung</b>  Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Finanzbehörde der Tag der Gutschrift für die Finanzbehörde (§ 224 Abs. 2 Nr. 2 AO). Bei Hingabe oder Übersendung eines Schecks gilt als Tag der Zahlung der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs bei der Finanzbehörde (§ 224 Abs. 2 Nr. 1 AO). Fällt das Ende dieser Drei-Tages-Regelung auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet gemäß § 108 Abs. 3 AO diese Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Liegt rechtzeitig eine Einzugsermächtigung vor, gilt die Zahlung als am Fälligkeitstag entrichtet (§ 224 Abs. 2 Nr. 3 AO).

<sup>1</sup> Lager für Energieerzeugnisse sind Steuerlager nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG.

2.2	<p><b>Folgen verspäteter Zahlung</b></p> <p>Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist nach § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.</p> <p>Für die Steuer, die am 27. Dezember fällig ist, werden Säumniszuschläge abweichend von § 240 Abs. 3 AO nur dann nicht erhoben, wenn die Steuer spätestens am letzten Werktag des Kalenderjahres entrichtet worden ist, wobei der Sonnabend nicht als Werktag gilt (§ 11 Abs. 7 Satz 2 EnergieStG).</p>
3.	<p><b>Weitere Pflichten</b></p> <p>Soweit in der Erlaubnis keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind Sie verpflichtet,</p> <p>3.1 ein Belegheft zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen (§ 21 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 19 Abs. 1 EnergieStV).</p> <p>3.2 über die von Ihnen oder auf Ihre Veranlassung eingelagerten und aus dem Lager entnommenen Energieerzeugnisse Aufzeichnungen zu führen. Das Hauptzollamt kann weitere Aufzeichnungen verlangen. Mit Zustimmung des Hauptzollamts können die Aufzeichnungen auch vom Inhaber des Lagers geführt werden (§ 21 Abs. 3 EnergieStV).</p> <p>3.3 dem Hauptzollamt Änderungen der nach § 21 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 16 Abs. 2 EnergieStV angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 21 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 19 Abs. 8 EnergieStV).</p> <p>Dies betrifft insbesondere Veränderungen bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Buchführung,</li> <li>2. der registergerichtlichen Eintragung,</li> <li>3. Beauftragten nach § 214 AO oder Betriebsleitern nach § 62 Abs. 1 EnergieStG.</li> </ol>
4.	<p><b>Steuerlicher Beauftragter und Betriebsleiter</b></p> <p>Es steht Ihnen frei, einen steuerlichen Beauftragten nach § 214 AO oder einen steuerlichen Betriebsleiter nach § 62 EnergieStG zu bestellen. Verwenden Sie dazu bitte den Vordruck 3700 in dreifacher Ausfertigung. Die Bestellung wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.</p>
5.	<p><b>Steueraufsicht</b></p> <p>Ihr Betrieb unterliegt der Steueraufsicht im Sinne von § 209 AO. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, Ihre Betriebsräume und Betriebsgrundstücke während der Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Nachschau). Der Nachschau ohne zeitliche Einschränkung unterliegen Grundstücke und Räume, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort gegen Vorschriften oder Anordnungen verstoßen wird, deren Einhaltung durch die Steueraufsicht gesichert werden soll. Wer von einer Maßnahme der Steueraufsicht betroffen wird, hat den Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Steueraufsicht unterliegenden Sachverhalte und über den Bezug und den Absatz verbrauchsteuerpflichtiger Waren vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die zur Durchführung der Steueraufsicht sonst erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.</p>
6.	<p><b>Widerruf der Erlaubnis</b></p> <p>Das Hauptzollamt ist verpflichtet, die Erlaubnis als zugelassener Einlagerer zu widerrufen (§ 7 Abs. 4 Satz 5 i. v. m. Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 EnergieStG), wenn eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird oder eine der nachstehend genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ordnungsgemäße Führung kaufmännischer Bücher,</li> <li>• rechtzeitige Erstellung von Jahresabschlüssen,</li> <li>• keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit.</li> </ul> <p>Das Hauptzollamt kann die Erlaubnis zur Lagerung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung widerrufen, wenn eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht (§ 7 Abs. 4 Satz 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 EnergieStG).</p>

## 7. Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis als zugelassener Einlagerer erlischt

1. durch Widerruf,
2. durch Verzicht,
3. durch Fristablauf,
4. durch Geschäftsübergabe an Dritte,
5. durch Tod des Inhabers der Erlaubnis,
6. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Erlaubnis erteilt worden ist,
7. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Inhabers der Erlaubnis oder durch Abweisung der Eröffnung mangels Masse

im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses, soweit § 14 Abs. 4 EnergieStV in sinngemäßer Anwendung nichts anderes bestimmt (§ 21 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 2 EnergieStV). Daneben erlischt die Erlaubnis als zugelassener Einlagerer auch durch Erlöschen der Erlaubnis für das Lager (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EnergieStV).

Bitte beachten Sie, dass in den Fällen der Nummern 2 bis 7 und im Fall des Erlöschens der Erlaubnis für das Lager Ihre Erlaubnis kraft Gesetzes erlischt und es somit keines Widerrufs durch das Hauptzollamt bedarf.

Beantragen in den Fällen vorgenannter Nummern 5 bis 7 die Erben, die Liquidatoren oder der Insolvenzverwalter innerhalb eines Monats nach dem maßgebenden Ereignis die Fortführung der Geschäfte des zugelassenen Einlagerers bis zur Erteilung der Erlaubnis für Erben oder einen Erwerber oder bis zur Abwicklung der Geschäfte des zugelassenen Einlagerers, gilt die Erlaubnis für die Antragsteller fort und erlischt nicht vor Ablauf einer angemessenen Frist, die das Hauptzollamt festsetzt (§ 21 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 EnergieStV).